

G e s e h b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

I. Stück. München, Mittwoch den 14. Jänner 1818.

1) Verordnung des Geseh- und Allgemeine Intelligenzblatt betreffend. — 2) Verordnung die Freyzügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden betreffend. — 3) Berichtlung.

Königliche Verordnung.

(Die Umdänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gezege und Verordnungen, und die Einführung eines Allgemeinen Intelligenzblattes betr.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in der Absicht, das bisherige Regierungsblatt auf seine eigentliche Bestimmung zurück zu führen, die fremdartigen Bestandtheile davon auszuschneiden, und dadurch die Uebersicht der Geseze und Verordnungen auf der einen, und der übrigen zur allgemeinen öffentlichen Kunde geeigneten Verwaltungs-Verfügungen auf der andern Seite zu vereinfachen und zu erleichtern, auf den Antrag Unseres Staats-

Ministeriums des Innern, und nach Genehmigung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen:

Art. I.

An die Stelle des Regierungsblattes treten mit dem Anfange des kommenden Jahres 1818 ein Blatt unter dem Titel: Gesehblatt für das Königreich Baiern, und neben dieser Sammlung ein eigenes und gesondertes Allgemeines Intelligenzblatt.

Art. II.

Das Gesehblatt soll enthalten:

- 1) Alle neuen organischen Einrichtungen der Bestandtheile und Verfassung des Reichs, der öffentlichen Stellen und

(1 *)